Grundlagen: Empowerment durch die Menschenrechte

Version für Kurseilnehmende

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich. Die Vervielfältigung oder Weitergabe ohne schriftliche Genehmigung des ENTELIS+ Konsortiums ist verboten

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen: Empowerment durch die Menschenrechte 2

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 3

1.2 Die Minimalanforderungen wurden als Standards festgelegt 16

1.3 Nationale Anti-Diskriminierungsrichtlinien 19

1.4 Arbeitsplatz und angemessene Vorkehrungen 24

1.5 Mitwirkung von Nutzern/Nutzerinnen bei der Durchsetzung 26

1.6 Das Gelernte verstehen: Jetzt sind Sie an der Reihe! 26

1. Grundlagen: Empowerment durch die Menschenrechte

Zu den Lernzielen dieses Moduls gehört:

- Den Unterschied zwischen Gesetzgebung und Standards zu verstehen.
- Die verschiedenen Arten der Gesetzgebung unterscheiden zu können.
- Sich den Rechten, die Menschen mit Behinderung dank der Gesetzgebung haben, bewusst zu sein.
- Sich den Verpflichtungen bewusst zu sein, die der öffentliche Sektor zu erfüllen hat und dabei mitzuhelfen, dass diese auch umgesetzt werden.

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Europäische Union einfach erklärt - explainity

Wie funktioniert die EU? - ARTE

1.1.1 Richtlinien auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene gibt es zwei Arten von Gesetzgebung; Verordnungen und Richtlinien.

- **Eine Verordnung** ist ein bindender Gesetzesakt, der in allen Mitgliedsländern Gültigkeit hat.

- **Eine Richtlinie** definiert entweder Ziele oder Minimalanforderungen, die von allen Mitgliedsländern in nationales Recht überführt werden müssen. Bei Richtlinien, die eine Minimalanforderung an die europaweite Harmonisierung stellen, gilt, dass die Mitgliedsstaaten die von der EU als

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

minimal definierten Anforderungen umsetzen müssen, aber auch das Recht haben, in ihren nationalen Bestimmungen noch weiter zu gehen.

Die meisten EU-Staaten kennen Anti-Diskriminierungsgesetze, die verschiedene Arten von Diskriminierung abdecken und sich normalerweise auch mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen. Eine Handvoll Mitgliedsstaaten kannte solche Gesetze schon bevor die EU beschloss, diese mittels Richtlinien europaweit zu harmonisieren.

Heutzutage gelten in allen EU-Staaten und auch im Vereinigten Königreich die gleichen Minimalanforderungen an die Barrierefreiheit im Web - zumindest was den öffentlichen Sektor betrifft.

"What is the UNCRPD?", Inclusion Europe

Was ist die UN-BRK? – BBW Leipzig

1.1.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) ist die erste Menschenrechtskonvention im 21. Jahrhundert, an der die EU als Partnerin beteiligt war. Es ist ein rechtlich bindendes Instrument zur Definition von Minimalstandards für Rechte von Menschen mit Behinderung.

In der EU erlangte diese Konvention am 22. Januar 2011 Gesetzeskraft. Alle Mitgliedsstaaten haben die Konvention unterzeichnet und ratifiziert. 22 EU-Staaten haben zusätzlich im Januar 2019 das optionale Zusatzprotokoll unterzeichnet und ratifiziert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt fest, dass alle Ratifizierungsstaaten – also Länder, welche die Konvention unterschrieben haben – Maßnahmen ergreifen, die Menschen mit Behinderung ein unabhängiges Leben ermöglichen, ihnen körperliche und geistige Gesundheit garantieren und ihnen eine vollständige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Die Staaten verpflichten sich, die Rechte von Menschen mit Behinderung zu schützen und ihnen eine völlige rechtliche Gleichstellung zu

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

garantieren. Artikel 9 der Konvention betrifft speziell die Barrierefreiheit. Er auferlegt den Ratifizierungsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Menschen mit Behinderung einen vollständigen Zugang zu ihrer physischen Umwelt, zu Informationen und zu Kommunikationsmitteln auf gleicher Basis ermöglichen, wie er auch allen anderen Menschen zur Verfügung steht.

Ein Beispiel dafür, wie der besagte Artikel sich in der Praxis auswirkt, ist der Marrakesh-Vertrag, der Menschen, die sehbehindert bzw. blind sind oder sonstige Probleme damit haben, Gedrucktes zu lesen, einen erleichterten Zugang zu veröffentlichten Druckerzeugnissen ermöglicht. Die Mitglieder der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, kurz WIPO) haben am 27. Juni 2013 zugesagt, sich dem Problem des sogenannten Bücherhungers anzunehmen. Es handelt sich um den ersten Urheberrechtsvertrag, der eine klare Menschenrechtsperspektive enthält, die auf die UNCRPD zurückzuführen ist. Das Abkommen zeigt, wie entscheidend Urheberrechtsgesetze sind, wenn es darum geht, Menschen mit Behinderungen, die ihnen das Lesen von Druckerzeugnissen erschweren, den Zugang zu besagten Druckerzeugnissen zu ermöglichen. Am ersten Januar 2019 trat das Marrakesh-Abkommen EU-weit und im Vereinigten Königreich in Kraft.

Die wichtigsten Elemente der Konvention spiegeln sich in der europäischen Behindertenstrategie 2010-2020 wider.

Zusätzliche Lektüre:

Information about the UNCRPD including ratifications

Full text of the UNCRPD

Marrakesh Treaty Directive (EU) 2017/1564

Marrakesh Treaty Regulation (EU) 2017/1563

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

1.1.3 Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030

Die politische Tätigkeit im Bereich Behinderung wird in der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 beschrieben. Diese neue Strategie baut auf ihrer Vorgängerin, der europäischen Behindertenstrategie 2010-2020, auf und soll der EU und ihren Mitgliedsländern dabei helfen, die UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD) zu implementieren.

Ziel der Strategie ist, Menschen mit Behinderung eine unbeschränkte und gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft in der EU und darüber hinaus zu garantieren. Menschen mit Behinderung haben das Recht, an allen Bereichen des Lebens teilzuhaben, genau wie alle anderen Menschen. Obwohl in einigen Bereichen Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise bei der Gesundheitsversorgung, der Ausbildung, Berufstätigkeit, Freizeitgestaltung oder der Beteiligung am politischen Leben, gibt es immer noch viele Hindernisse zu überwinden.

Die Zehnjahres-Strategie etabliert wichtige Initiativen zur Förderung folgender 3 Schlüsselthemen:

1. EU-Rechte: Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht wie alle anderen EU-Bürger:innen, sich in anderen Ländern niederzulassen und am politischen Leben teilzunehmen. Die EU-Kommission plant Ende 2023, eine sog. einheitliche "EU Disability Card" vorzuschlagen, die länderübergreifend gültig sein wird und es erleichtern soll, sich einen Status als Mensch mit Behinderung länderübergreifend anerkennen zu lassen. Dies wird mit Anstrengungen des Europa-Rats und dessen Mitgliedsstaaten gekoppelt, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Wahlverfahren zu erleichtern.

2. Unabhängiges Leben und Autonomie: Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein unabhängiges Leben und können selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Die Europäische Kommission stellt Hilfestellungen dazu bereit und führt eine Initiative zur Verbesserung von

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Sozialeinrichtungen durch, um die Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft zu fördern.

3. Diskriminierungsvermeidung und gleichwertige Möglichkeiten: Diese Strategie verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderung vor jeglicher Form der Diskriminierung und Gewalt zu schützen und ihnen gleichwertige Möglichkeiten eines Zugangs zu Justiz, Bildung, kulturellen Aktivitäten, Sport und Tourismus zu garantieren.

Zusätzliche Lektüre:

Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030

European Disability Strategy

1.1.4 Gesetzgebung auf EU-Ebene

Nachdem es nicht gelungen war, sich auf eine europaweite Anti-Diskriminierungsgesetzgebung zu einigen, hat die EU 3 Richtlinien auf den Weg gebracht, die sich sehr auf das digitale Leben von Menschen mit Behinderung auswirken:

- Die **Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe („Procurement Directive“)** versucht, dem Gemeinwohl bei der öffentlichen Auftragsvergabe mehr Rechnung zu tragen.

- Die **Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen („Web Accessibility Directive“)** sorgt dafür, dass alle Webseiten des öffentlichen Sektors barrierefrei zugänglich sind.

- Der **Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit („European Accessibility Act“)**, der Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen vorgibt.

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

- Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU) wurde 2017 in nationales Recht überführt. Sie deckt die öffentliche Beschaffung oberhalb der festgelegten Schwellenwerte ab (Anm.: die Vergaberichtlinien der EU kennen zum Auftragsvolumen bestimmte Schwellenwerte sowie eine Höchstgrenze oberhalb derer dann eine einheitliche Regelung gilt, z.B. die Pflicht zur EU-weiten Ausschreibung. Die Schwellenwerte werden jährlich angepasst). und erhöht die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der öffentlichen Beschaffung im Vergleich zu früheren Versionen.

Die Umsetzung der Richtlinie wird zusätzlich durch den Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit unterstützt (siehe weiter unten).

Die gestiegenen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden klar benannt:

Artikel 42:1

"Für sämtliche Beschaffungen, die zur Nutzung durch Personen - ob Allgemeinbevölkerung oder Personal des öffentlichen Auftraggebers - bestimmt sind, ist es – außer in hinreichend begründeten Fällen – erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggebenden technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und des "Design für Alle" Rechnung zu tragen.

Wo verpflichtende Bestimmungen zur Barrierefreiheit über einen Gesetzesakt der Union geregelt sind, sollen technische Einrichtungen – soweit sie Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung oder das ‚Design für alle' betreffen – sich auf diese beziehen."

Zusätzliche Lektüre:

DIRECTIVE 2014/24/EU

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

1.1.5 Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites („Website Accessibility Directive“) und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (2016/2102/EU) wurde im Jahr 2018 in nationales Recht überführt. Sie verlangt von Organisationen des öffentlichen Sektors und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Organisationen, die sich zu mehr als 50 % in staatlichem Besitz befinden oder durch den öffentlichen Sektor verwaltet und finanziert werden), dass sie Minimalanforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

Die Richtlinie bezieht sich auf:

- Webseiten
- Intranets
- Extranets

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

- Dokumente
- Apps

Die Richtlinie bezieht sich nicht auf:

- Dokumente, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, es sei denn, sie beziehen sich auf noch laufende Verwaltungsvorgänge
- Videos, Podcasts etc., die bereits vor dem 23. September 2020 aufgezeichnet wurden
- Live gesendete Videos, Podcasts etc.
- Online verfügbare Landkarten und Kartendienste, sofern die Informationen, die etwa zur Orientierung notwendig sind, in einem alternativen Format abrufbar sind
- Inhalte von Drittanbietern/Drittanbieterinnen, solange sie nicht durch Organisationen des öffentlichen Sektors finanziert oder entwickelt werden bzw. unter deren Kontrolle stehen
- Nachbildungen von Elementen, die Kulturerbe betreffen
- Nicht öffentliche Inhalte, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, und das solange, bis die entsprechenden Webseiten substanziell überarbeitet werden
- Archive, die nur Inhalte enthalten, die nach dem 23. September 2019 weder bearbeitet noch aktualisiert werden

Jeder Mitgliedsstaat muss die durch Rechtsakte definierten Implementierungsschritte überwachen (Monitoring). Die Ergebnisse werden an die EU-Kommission übermittelt. Dies geschieht zum ersten Mal am 23. Dezember 2021.

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Fristen für die Erfüllung der Richtlinie: Alle Webseiten, Intranets, Extranets und Dokumente müssen die Minimalvoraussetzungen bis zum 23. September 2020 erfüllen. Für Apps gilt der Stichtag 23. Juni 2021.

Barrierefreiheitserklärung: Die Körperschaft des öffentlichen Sektors muss den Status der von ihrer umgesetzten Barrierefreiheit deklarieren. Die Barrierefreiheitserklärung sollte detailliert, nachvollziehbar und klar verständlich sein und sich an der Vorlage, die von der EU-Kommission bzw. der nationalen Überwachungsbehörde bereitgestellt wurde, orientieren.

Feedbackmechanismus: Der Feedbackmechanismus ist eine der drei Säulen der Richtlinie, die deren Umsetzung vorantreiben; die beiden anderen sind die Überwachung und die Selbsterklärung (Barrierefreiheitserklärung). Mittels des Feedbackmechanismus wird es Nutzern/Nutzerinnen mit Behinderung ermöglicht, Inhalte in einem alternativen Format zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn die eigentliche Version der Webseite nicht barrierefrei sein sollte. Mittels des Feedbackmechanismus können End-User:innen mit Behinderungen konstruktive Kritik an einer Webseite üben und erklären, auf welche Barrieren sie bei deren Nutzung gestoßen sind. Auf diese Art und Weise werden Menschen mit Behinderung quasi zu Experten befördert, basierend auf deren Wissen und Erfahrung.

Unverhältnismäßige Belastung: Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Sektors eine unverhältnismäßige Belastung beklagt, sollten die Art der Organisation, deren Größe und die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigt werden. Die geschätzten Kosten und die sich bietenden Vorteile für die Organisation sollten gegen die Vorteile, die Menschen mit Behinderung durch die Nutzung von deren Webseiten, Services oder Apps haben, abgewogen werden. Hierbei sollten auch die Nutzungshäufigkeit und Besuchsdauer von Menschen mit Behinderung mit eingerechnet werden.

Zusätzliche Lektüre:

DIRECTIVE (EU) 2016/2102

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

1.1.6 Europäische Verordnung zur Barrierefreiheit ("European Accessibility Act")

"What is the European Accessibility Act?", Euronews

Der European Accessibility Act erklärt - ÖBR

Der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit (2019/882) - oft mit EAA abgekürzt - ist eine Richtlinie, die in den Mitgliedsstaaten der EU im Jahr 2022 in Kraft treten wird. Der Rechtsakt behandelt den privaten Sektor und konzentriert sich auf diverse barrierefreie Produkte und Dienstleistungen, deren Wichtigkeit für Menschen mit Behinderung als besonders groß angesehen wird.

Zu diesen Produkten und Dienstleistungen zählen:

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

- Computer und Betriebssysteme
- Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten
- Smartphones
- TV-Zubehör, das für digitales Fernsehen benötigt wird
- Telefondienste und zugehöriges Equipment
- Zugang zu audiovisuellen Medien wie etwa TV-Sendungen und damit verknüpftem Zubehör
- Passagierbeförderungsdienstleistungen wie etwa Flug-, Bus-, Schienen- und Wasserverkehr
- Bankdienstleistungen
- Elektronische Bücher (E-Books)
- Elektronischer Handel

Die europäische Verordnung zur Barrierefreiheit kennt ähnliche Durchsetzungsmechanismen wie die Richtlinie zur Barrierefreiheit im Web, wie Dokumentation und Monitoring. Für verschiedene Produkte und Dienstleistungen sind verschiedene Übergangsfristen vorgesehen. Da die Implementierungsvorgaben bisher noch nicht veröffentlicht sind und die Richtlinie sich noch in Begutachtung befindet, müssen einzelne Details noch geklärt werden.

Zusätzliche Lektüre:

DIRECTIVE 2019/882

1.2 Die Minimalanforderungen wurden als Standards festgelegt

Damit die Gesetzgebung auch zukünftig Stabilität garantiert, legt sie nur bestimmte Ziele fest, deren Erfüllung durch Standards definiert werden.

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Dies bedeutet, dass das Gesetz nur die Frage nach dem "WAS" behandelt und vorgibt, dass Webseiten barrierefrei sein müssen. Hingegen behandeln die Standards die Frage nach dem "WIE", was beispielsweise bedeutet, dass Webseiten, um als barrierefrei zu gelten, die besagten Standard erfüllen müssen.

Standards werden von Stakeholdern aus den verschiedensten Bereichen erarbeitet, so etwa von Konsumenten/Konsumentinnen (im Kontext der Barrierefreiheit auch oft als End-User:innen bezeichnet), Menschen aus der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung.

Die Mitgliedsstaaten der EU haben nationale Standardisierungsagenturen, die allesamt auch Mitglieder im Standardisierungsausschuss der EU (CEN) bzw. im Ausschuss zur Standardisierung von Elektrotechnik (CENELEC) sind. Diese beiden Standardisierungsagenturen werden gemeinsam betrieben und oft im Zusammenhang als CEN/CENELEC bezeichnet.

Die Telekommunikationsindustrie wird durch das Europäische Institut für Telekommunikationsstandardisierung (ETSI) repräsentiert.

Nur solche Standards, die von diesen 3 Behörden entwickelt wurden, werden von der EU als harmonisierte europaweite Standards (ENS) anerkannt, die mit der europäischen Gesetzgebung kompatibel sind.

Zusätzliche Lektüre:

CEN/CENELEC

ETSI

1.2.1 EN301549

Der europäische Standard "EN301549 v.2.1.2 Accessibility requirements for ICT products and services" definiert die anerkannten Minimalvoraussetzungen, die zu erfüllen sind, um die Richtlinie zur Barrierefreiheit im Web zu erfüllen. EN301549 enthält erforderliche Bestimmungen zur Funktionstüchtigkeit („functional performance statements“) und technische Spezifikationen für ICT-Systeme im weitesten Sinn.

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Zusätzlich zum Thema Web berührt der Standard unter anderem auch Dinge wie Verkaufsautomaten, Telefone oder Computer. Es handelt sich vermutlich um den umfangreichsten Standard für die Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationstechnologien weltweit und er wurde gemeinsam mit dem USAccessboard erarbeitet, um so weit wie möglich auch mit den in den USA geltenden Anforderungen übereinzustimmen.

Der Standard ist in Klauseln unterteilt, die man auch als Kapitel bezeichnen könnte:

- Klausel 4 behandelt die funktionalen Leistungsstatements - soll heißen: Die vielseitigen Anwendungsfälle von Menschen mit Behinderung, die Informations- und Kommunikationstechnologie nutzen.
- Klausel 5 behandelt die generellen Anforderungen und die nachfolgenden Kapitel widmen sich den verschiedenen Teilaspekten von Informations- und Kommunikationstechnologie wie beispielsweise Hardware, Software, Web etc.

Im Anhang A von EN301549 werden die Beziehungen zwischen dem Standard und der Richtlinie für ein barrierefreies Web abgebildet.

Anhang B behandelt die Beziehung zwischen den funktionalen Leistungsstatements und den technischen Voraussetzungen und erleichtert das Verständnis darüber, was eine Nicht-Befolgung für verschiedene User:innen-Gruppen bedeuten kann.

In Bezug auf die technischen Anforderungen an barrierefreie Webseiten beruft sich der Standard EN301549 auf den international gültigen Standard für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1 AA).

Zusätzliche Lektüre:

EN301549 v.2.1.2

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

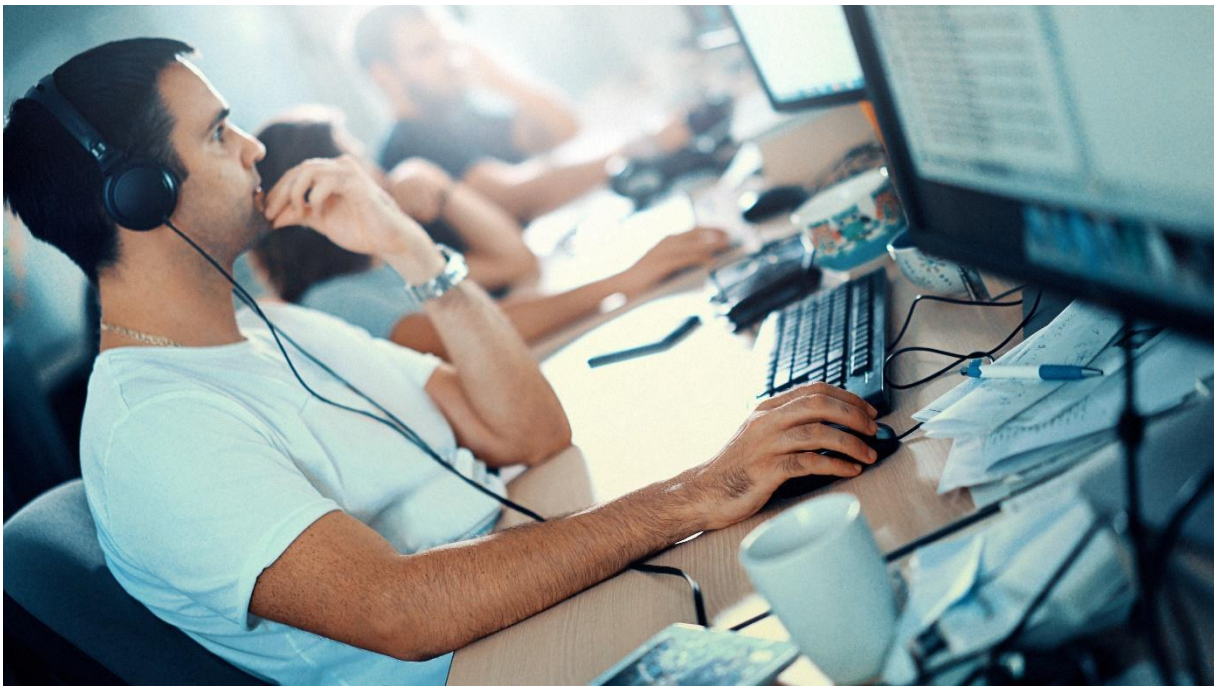

1.2.2 Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines - WCAG)

Die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte - oft mit WCAG abgekürzt - sind eine Anzahl an technischen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im Web. WCAG basiert auf 4 Grundprinzipien: Wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust. Gemeinsam decken sie die wichtigsten Bereiche ab, um die es bei dem Standard geht. Zu jedem dieser 4 Grundprinzipien gibt es verschiedene Richtlinien (Guidelines), die die einzelnen Ziele betreffen, die zum Erreichen von Barrierefreiheit jeweils erfüllt werden müssen. Diese Richtlinien kann man auch als Kapitel betrachten. Zu jeder Richtlinie gibt es wiederum Erfolgskriterien („Success Criteria"), die den eigentlichen technischen Anforderungen entsprechen. Das letzte Level bilden die sog. "ausreichenden" und "empfohlenen" Technologien, die dem Leser/der Leserin dabei helfen sollen, die Anforderungen zu verstehen und zu lernen, wie sie erreicht werden können.

Die Erfolgskriterien werden wiederum in 3 Level eingeteilt: A, AA und AAA. In der EU liegen die Minimalanforderungen bei Level AA, was bedeutet, dass, um die

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Minimalanforderungen zu erreichen, alle Erfolgskriterien der Levels A und AA erreicht werden müssen, damit die EU-Richtlinie erfüllt wird.

1.3 Nationale Anti-Diskriminierungsrichtlinien

Möglichkeit zur Anpassung des Trainings an lokale Gegebenheiten: Partner:innen können hier Beispiele aus ihrem lokalen/regionalen/nationalen Kontext bringen.

1.3.1 Anti-Diskriminierungsgesetzgebung

Gesetze gegen Diskriminierung weisen diskriminierende Praktiken in verschiedensten Bereichen zurück, z.B. am Arbeitsplatz, in der Ausbildung, beim Wohnen, in der Kommunikation oder beim Passagiertransport. Normalerweise enthalten diese Gesetze Aufzählungen von Schutzkategorien wie etwa Geschlecht, sexuelle Orientierung, religiöse Überzeugung, Minderheitenstatus oder Behinderung.

Fast alle EU-Mitgliedsländer verfügen über Anti-Diskriminierungsstatuten. Diese können auf verschiedene Arten implementiert sein - beispielsweise als Gesetze (Primärgesetzgebung) oder als Verordnungen (Sekundärgesetzgebung) - und unterscheiden sich inhaltlich von Land zu Land. Im Regelfall gehört Behinderung zu den gelisteten Schutzkategorien und das Gesetz gewährt Menschen mit Behinderung entsprechende auf diesem Schutz basierende Rechte. Eines davon ist normalerweise ein Recht auf Barrierefreiheit, so wie es im Artikel 9 der UNCRPD verankert ist. Das Recht von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft integriert zu sein, findet sich auch in Kapitel 3 der Charta der Grundrechte der EU.

Da solche Gesetze meist sehr allgemein formuliert sind, fällt es Beschwerdeführern/Beschwerdeführerinnen oft schwer, sich bei der Klärung von speziellen Problemfällen auf sie zu berufen. So könnte es häufig schwierig sein, eine nicht-barrierefreie Interfaces (Nutzer:innen-Oberflächen) zu bemängeln und sich dabei auf besagtes Anti-Diskriminierungsgesetz zu berufen. Zu diesen Fällen ist es unwahrscheinlich, dass in solch einem Gesetz genaue technische Spezifikationen zu barrierefreien Benutzer:innenoberflächen enthalten sind. Zusätzlich stellt sich das Problem, dass solche Gesetze auf nationaler Ebene auf verschiedene Weise

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

implementiert sind, weswegen Gerichte nicht in grenzüberschreitenden oder europaweiten Fällen urteilen können.

Aus diesem Grund wurden Anstrengungen unternommen, um europaweite Anti-Diskriminierungsregeln zu etablieren. Versuche zur Einführung einer breitgefächerten Gesetzgebung sind bisher gescheitert, allerdings gibt es sektorspezifische Rechtsinstrumente, unter anderem die Richtlinie 2000/78/EC, die eine Gleichbehandlung am Arbeitsplatz garantiert. Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, die Richtlinie über Barrierefreiheit im Web und der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, die jeweils weiter oben beschrieben wurden, bieten allesamt Schutz vor Diskriminierung, wenn auch nur sehr eingeschränkt und auf spezifische Bereiche begrenzt.

Was die Richtlinien angeht, so geben die ersten beiden den nationalen Gesetzgebern/Gesetzgeberinnen folgende Hilfestellungen vor: Gibt es auf nationaler Ebene bereits entsprechende Gesetze, brauchen diese lediglich so aktualisiert zu werden, dass sie den Richtlinien Rechnung tragen. Falls dies nicht der Fall ist, müssen neue Gesetze erlassen werden, die die Richtlinien umsetzen. Nationale Gesetze dürfen die Vorgaben der Richtlinien übertreffen, aber nicht unterschreiten. Was die Richtlinie über barrierefreie Webseiten angeht, so bedeutet das in diesem Fall, dass die Minimalvorgaben wie etwa die regelmäßige Berichterstattung, das Monitoring und der Feedbackmechanismus in den nationalen Umsetzungen enthalten sein müssen.

1.3.2 Nationale Gesetze vor und nach Umsetzung der Richtlinie zur Web-Barrierefreiheit

Ein Hauptziel der Richtlinie ist es, die Rechte und Pflichten im Bereich barrierefreies Web EU-weit und in den Mitgliedsstaaten des EEA zu harmonisieren. Bevor die Richtlinie angenommen worden war, verfolgten die Mitgliedsstaaten eigene Ansätze zum Umgang mit Problemen, die in Zusammenhang mit digitaler Barrierefreiheit auftraten. Einige wenige Mitgliedsstaaten hatten bereits entsprechende Gesetze verabschiedet, die nur noch geringfügig angepasst werden mussten, um die

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

Direktive umzusetzen; einige weitere sprachen entsprechende Empfehlungen aus, die aber nicht bindend waren; und wieder andere kannten gar keine gesetzliche Regulierung in diesem Bereich.

Ende 2020 hatten dann alle EU-Mitgliedsstaaten und das Vereinigte Königreich die Richtlinie in nationales Recht überführt.

1.3.3 Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNCRPD)

Nachdem Irland die Konvention im November 2018 umgesetzt hatte, sind heute alle EU- und EEA-Mitgliedsländer Teilhaberstaaten der UNCRPD. Das optionale Zusatzprotokoll der Konvention, welches jedem Individuum ein persönliches Recht zubilligt, Beschwerde gegen einen Teilhaberstaat zu führen, wurde von den meisten, aber nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert: Rumänien, Bulgarien, die Tschechische Republik und Island haben das Protokoll unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert; Polen, die Niederlande, Irland und Norwegen haben in dieser Hinsicht noch nichts unternommen.

1.3.4 Die Verantwortung für die Umsetzung von Politik für Menschen mit Behinderungen

Zusätzlich zu bindenden Gesetzen haben viele Mitgliedsstaaten „disability policies", also Strategien, Ansätze und Verfahren zur Politik für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Dokumente, die kohäsive Strategien zu Anliegen für Menschen mit Behinderungen umreißen. Wo immer solche Dokumente existieren, variieren sie stark, was deren Geltungsbereich betrifft und schildern manchmal detaillierte Gesetzesinitiativen zu speziellen Fragen. Manch andere enthalten nur allgemein gehaltene Absichtserklärungen. Regierungen können die Verantwortung für die Umsetzung von Politik für Menschen mit Behinderung selber auf sich nehmen oder aber sie übertragen diese an untergeordnete Stellen.

Zwischen 2010 und 2020 hat die EU-Kommission eine eigene Strategie für Menschen mit Behinderung implementiert. Das Ziel der Strategie bestand darin, Barrieren zu

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

verringern und Inklusion zu fördern. Dies sollte durch Aktivitäten in 8 Bereichen erreicht werden: Barrierefreiheit, Teilhabe, Gleichberechtigung, Berufstätigkeit, Ausbildung und Training, soziale Absicherung, Gesundheit und externe Aktivitäten (soll heißen: auch außerhalb der EU). Die Evaluierung der Strategie zeigt, dass sie zwar noch Raum für Verbesserungen lässt, aber sich dennoch schon jetzt recht positiv auf viele EU-Regeln und Richtlinien ausgewirkt hat.

Menschen mit Behinderungen bzw. deren Vertretungsorganisationen am Entwurf der Strategie zu beteiligen, hat zu diesen positiven Ergebnissen beigetragen, ganz besonders deswegen, weil deren dringlichsten Anliegen auf diese Weise eine hohe Priorität auf der Agenda der EU erlangten. Die Strategie führte unter anderem zu folgenden Ergebnissen: EU-weite Regulierungen, allgemeine Richtlinien, spezifische Initiativen und eine Anzahl an Forschungsprojekten. Nichtsdestotrotz sehen sich Menschen mit Behinderungen noch immer mit Herausforderungen wie etwa einer hohen Arbeitslosigkeit oder verbreiteter Armut konfrontiert. Die neue EU-Strategie 2021-2030 wird auf den Ergebnissen der vorherigen aufbauen und sich auch neuen Problemen annehmen, zum Beispiel die Auswirkungen, die das Auftreten der Covid-19-Pandemie auf Menschen mit Behinderung hat.

1.3.5 Auftragsvergabe

Ein wichtiger Ansatz, um der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken, ist bei öffentlichen Auftragsvergaben für Güter und Dienstleistungen auch Anforderungen an deren Barrierefreiheit zu stellen. Nach der Verabschiedung der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe im Jahr 2014 und deren Überführung in nationales Recht im Jahr 2017 sind solche Anforderungen jetzt europaweit harmonisiert und bilden seither geltendes Recht.

1.3.6 Sprache

Ein anderer Aspekt von Anti-Diskriminierung, der in letzter Zeit mehr und mehr Beachtung findet, ist eine klar verständliche Sprache - soll heißen: Kommunikation, die für so viele Menschen wie möglich verständlich ist. Die meisten Mitgliedsstaaten erarbeiten zur Zeit Richtlinien, die beschreiben, wie man möglichst verständliche und

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

prägnante Texte verfasst. In einigen Ländern, unter anderem in Dänemark, wurden Regierungsbehörden damit beauftragt, diese Richtlinie voranzutreiben. Im Vereinigten Königreich, einem früheren Mitgliedsstaat, ist klar verständliches Englisch zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber es gibt eine einflussreiche Organisation aus der Zivilgesellschaft, die ein solches Vorhaben vorantreibt und überwachend begleitet. In einigen anderen Ländern ist eine klar verständliche Sprache gesetzlich vorgeschrieben, so zum Beispiel in Schweden, wo 2009 ein Sprachengesetz verabschiedet wurde oder in Frankreich, wo eine entsprechende Entscheidung 2002 vom Verfassungsrat getroffen wurde.

1.4 Arbeitsplatz und angemessene Vorkehrungen

Anti-Diskriminierungsvorschriften können Körperschaften des öffentlichen Sektors oder Anbieter:innen von Produkten und Dienstleistungen dazu zwingen, für Menschen aus Schutzkategorien angemessene Vorkehrungen umzusetzen. "Angemessene Vorkehrungen" bedeutet, dass Anbieter:innen von Produkten und Dienstleistungen

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

ihre Angebote erweitern bzw. anpassen, sofern dies nicht als unverhältnismäßig angesehen werden muss. Unverhältnismäßig kann etwa bedeuten, dass der dadurch entstehende Kostenaufwand in keiner Relation zur Größe des anbietenden Unternehmens steht.

Das Prinzip der "angemessenen Vorkehrungen" findet oft am Arbeitsplatz Anwendung. Menschen mit Behinderung sind besonders von Diskriminierung am Arbeitsplatz betroffen. Ein Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin entscheidet sich oft dagegen, einen Menschen mit Behinderung trotz angemessener Qualifikation einzustellen, weil dieser am Arbeitsplatz womöglich spezielle Vorkehrungen benötigt. Anti-Diskriminierungsgesetze sowie speziell zur Vermeidung von Diskriminierung am Arbeitsplatz geschaffene Gesetze versuchen dem so weit wie möglich entgegenzuwirken, indem sie beispielsweise genau skizzieren, wann es sich um "angemessene Vorkehrungen" handelt und wann nicht.

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

1.5 Mitwirkung von Nutzern/Nutzerinnen bei der Durchsetzung

Laut der Richtlinie über barrierefreie Webseiten muss eine Körperschaft des öffentlichen Sektors über ihren Status der Barrierefreiheit aufklären. Die bereitgestellte Barrierefreiheitserklärung sollte detailliert, nachvollziehbar und klar formuliert sein und sich an der Vorlage, die von der EU-Kommission oder einer nationalen Behörde bereitgestellt wurde, orientieren.

Weiters sollte in der Erklärung, die besagte Körperschaft bereithält, ein Feedbackmechanismus und ein Link zu einem Beschwerdeformular enthalten sein. Über den Feedbackmechanismus kann ein/eine Endnutzer:in mit Behinderung einen nicht-barrierefreien Teil einer Webseite an die entsprechende Organisation melden und die benötigten Informationen in einem alternativen Format erhalten, sollte die Webseite nicht barrierefrei sein. Mittels des Feedbackmechanismus können End-Nutzer:innen mit Behinderungen konstruktive Kritik an einer Webseite üben und erklären, auf welche Barrieren sie bei deren Nutzung gestoßen sind. Auf diese Art und Weise werden Menschen mit Behinderung quasi zu Experten befördert, basierend auf deren Wissen und Erfahrung.

Wenn die Körperschaft des öffentlichen Sektors auf die Bitte um Nachlieferung von Informationen in einem alternativen Format nicht in angemessener Zeit antwortet, kann die Überwachungsbehörde einschreiten und ein Kontrollverfahren beginnen, das auch zu Geldstrafen führen kann.

1.6 Das Gelernte verstehen: Jetzt sind Sie an der Reihe!

- Was ist der Unterschied zwischen Gesetzgebung und Standards. Wählen Sie die einzig korrekte Aussage aus:
    - Die Gesetzgebung behandelt das WAS, also z. B. "Webseiten müssen barrierefrei sein," Standards hingegen behandeln das WIE, also z. B. "Webseiten müssen diesen Standard erfüllen."

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

- Standards behandeln das WAS, also z. B. "Webseiten müssen barrierefrei sein," die Gesetzgebung hingegen behandelt das WIE, also z. B. "Webseiten müssen diesen Standard erfüllen."
- Sowohl die Gesetzgebung als auch die Standards behandeln das WIE, also z. B. "Webseiten müssen diesen Standard erfüllen."

- Ordnen Sie die folgenden EU-Richtlinien ihren Hauptzielen zu:
  - **EU-Richtlinien**
    - Die Direktive über die öffentliche Auftragsvergabe ...
    - Die Direktive über die Barrierefreiheit von Webseiten ...
    - Der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit ...
  - **Ziele**
    - Definiert Anforderungen zur Barrierefreiheit bei Produkten und Dienstleistungen.
    - Versucht dem Allgemeinwohl bei der Auftragsvergabe mehr Rechnung zu tragen.
    - Hat zum Ziel, Webseiten der öffentlichen Hand barrierefreier zu machen.
- Wählen Sie die Webseite einer Körperschaft des öffentlichen Sektors aus - diese sollte in Europa beheimatet sein. Besuchen Sie die Webseite und beantworten Sie dazu folgende Fragen:
  - Finden Sie die Barrierefreiheitserklärung?

Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

- Ist die Barrierefreiheitserklärung detailliert, umfassend und klar verständlich?
- Welches Level der WCAG-Richtlinien erfüllt sie?
- Wird ein Link zu einem Feedbackmechanismus angeboten, der den Nutzern/Nutzerinnen ermöglicht, auf Probleme mit der Barrierefreiheit hinzuweisen?

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union